

## **P7\_TA-PROV(2014)0093**

### **Insolvenzverfahren \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren (COM(2012)0744 – C7-0413/2012 – 2012/0360(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0744),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0413/2012),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Mai.2013<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A7-0481/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 271 vom 19.9.2013, S. 55.

## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) In den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 sollten Verfahren einbezogen werden, die die Sanierung eines **wirtschaftlich bestandsfähigen** Schuldners begünstigen, um auf diese Weise gesunden Unternehmen aus der Krise zu helfen und Unternehmern eine zweite Chance zu geben. Einbezogen werden sollten vor allem Verfahren, die auf eine Restrukturierung des Schuldners im Vorfeld der Insolvenz gerichtet sind, und Verfahren in Eigenverwaltung, d. h. ohne Auswechslung der Geschäftsführung. Darüber hinaus sollte die Verordnung auch Verfahren erfassen, die eine Entschuldung von Verbrauchern und Selbstständigen vorsehen, die nicht die Kriterien der bisherigen Insolvenzverordnung erfüllen.

#### *Geänderter Text*

(3) In den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 sollten Verfahren einbezogen werden, die die Sanierung eines Schuldners **in gravierenden finanziellen Schwierigkeiten** begünstigen, um auf diese Weise gesunden Unternehmen aus der Krise zu helfen und Unternehmern eine zweite Chance zu geben. Einbezogen werden sollten vor allem Verfahren, die auf eine Restrukturierung des Schuldners im Vorfeld der Insolvenz gerichtet sind, und Verfahren in Eigenverwaltung, d. h. ohne Auswechslung der Geschäftsführung. Darüber hinaus sollte die Verordnung auch Verfahren erfassen, die eine Entschuldung von Verbrauchern und Selbstständigen vorsehen, die nicht die Kriterien der bisherigen Insolvenzverordnung erfüllen.

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit für die Eröffnung von Insolvenzverfahren und die Verfahrensvorschriften für die Bestimmung der Zuständigkeit sollten klarer gefasst werden. Die Zuständigkeit für Klagen, die sich direkt aus einem Insolvenzverfahren ableiten **oder** in engem Zusammenhang damit stehen, sollte ebenfalls ausdrücklich geregelt werden.

#### *Geänderter Text*

(4) Die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit für die Eröffnung von Insolvenzverfahren und die Verfahrensvorschriften für die Bestimmung der Zuständigkeit sollten klarer gefasst werden. Die Zuständigkeit für Klagen, die sich direkt aus einem Insolvenzverfahren ableiten **und** in engem Zusammenhang damit stehen, sollte ebenfalls ausdrücklich geregelt werden.

### Abänderung 3

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Erwägung 9 a

#### *Vorschlag der Kommission*

„(9a) In den Anwendungsbereich dieser Verordnung sollten Verfahren einbezogen werden, die die Sanierung eines **wirtschaftlich bestandsfähigen** Schuldners begünstigen, um auf diese Weise gesunden Unternehmen aus der Krise zu helfen und Unternehmern eine zweite Chance zu bieten. Einbezogen werden sollten vor allem Verfahren, die auf eine Restrukturierung des Schuldners im Vorfeld der Insolvenz gerichtet sind, Verfahren ohne Auswechslung der Unternehmensführung und Verfahren, die eine Schuldbefreiung von Verbrauchern und Selbstständigen zum Ziel haben. Da für diese Verfahren nicht unbedingt ein **Verwalter** bestellt werden muss, sollten sie unter diese Verordnung fallen, wenn sie der Kontrolle oder Aufsicht eines Gerichts unterliegen. **In diesem Zusammenhang sollte der Ausdruck „Kontrolle“ auch Situationen einschließen, in denen ein Gericht nur aufgrund des Rechtsmittels eines Gläubigers oder einer Partei tätig wird.**“

### Abänderung 4

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 1 – Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

**(8) Erwägungsgrund 10 erhält folgende Fassung:**

**„(10) Insolvenzverfahren sind nicht zwingend mit dem Eingreifen eines**

#### *Geänderter Text*

„(9a) In den Anwendungsbereich dieser Verordnung sollten Verfahren einbezogen werden, die die Sanierung eines Schuldners **in gravierenden finanziellen Schwierigkeiten** begünstigen, um auf diese Weise gesunden Unternehmen aus der Krise zu helfen und Unternehmern eine zweite Chance zu bieten. Einbezogen werden sollten vor allem Verfahren, die auf eine Restrukturierung des Schuldners im Vorfeld der Insolvenz gerichtet sind, Verfahren ohne Auswechslung der Unternehmensführung und Verfahren, die eine Schuldbefreiung von Verbrauchern und Selbstständigen zum Ziel haben. Da für diese Verfahren nicht unbedingt ein **Insolvenzverwalter** bestellt werden muss, sollten sie unter diese Verordnung fallen, wenn sie der Kontrolle oder Aufsicht eines Gerichts unterliegen.“

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

*Gerichts verbunden. Der Ausdruck „Gericht“ in dieser Verordnung sollte daher weit ausgelegt werden und jede Person oder Stelle bezeichnen, die nach einzelstaatlichem Recht befugt ist, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen. Damit diese Verordnung Anwendung findet, muss es sich aber um ein Verfahren (mit den entsprechenden Rechtshandlungen und Formalitäten) handeln, das nicht nur im Einklang mit dieser Verordnung steht, sondern auch in dem Mitgliedstaat der Eröffnung des Insolvenzverfahrens offiziell anerkannt und rechtsgültig ist.“*

## Abänderung 5

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 8 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Diese Verordnung geht von der Tatsache aus, daß aufgrund der großen Unterschiede im materiellen Recht ein einziges Insolvenzverfahren mit universaler Geltung für die gesamte **Gemeinschaft** nicht realisierbar ist. Die ausnahmslose Anwendung des Rechts des Staates der Verfahrenseröffnung würde vor diesem Hintergrund häufig zu Schwierigkeiten führen. Dies gilt etwa für die in der **Gemeinschaft** sehr unterschiedlich ausgeprägten Sicherungsrechte. Aber auch die Vorrechte einzelner Gläubiger im Insolvenzverfahren sind teilweise völlig verschieden ausgestaltet. Diese Verordnung sollte dem auf zweierlei Weise Rechnung tragen: Zum einen sollten Sonderanknüpfungen für besonders bedeutsame Rechte und Rechtsverhältnisse vorgesehen werden (z. B. dingliche Rechte und Arbeitsverträge). Zum anderen sollten

#### *Geänderter Text*

#### ***(8a) Erwägungsgrund 11 erhält folgende Fassung:***

(11) Diese Verordnung geht von der Tatsache aus, daß aufgrund der großen Unterschiede im materiellen Recht ein einziges Insolvenzverfahren mit universaler Geltung für die gesamte **Union** nicht realisierbar ist. Die ausnahmslose Anwendung des Rechts des Staates der Verfahrenseröffnung würde vor diesem Hintergrund häufig zu Schwierigkeiten führen. Dies gilt etwa für die in der **Union** sehr unterschiedlich ausgeprägten Sicherungsrechte. Aber auch die Vorrechte einzelner Gläubiger im Insolvenzverfahren sind teilweise völlig verschieden ausgestaltet. ***Im Zuge weiterer Maßnahmen zur Harmonisierung sollten auch Vorzugsrechte für Arbeitnehmer eingeführt werden.*** Diese Verordnung sollte dem auf zweierlei Weise Rechnung tragen: Zum einen sollten Sonderanknüpfungen für besonders bedeutsame Rechte und Rechtsverhältnisse

neben einem Hauptinsolvenzverfahren mit universaler Geltung auch innerstaatliche Verfahren zugelassen werden, die lediglich das im Eröffnungsstaat belegene Vermögen erfassen.

vorgesehen werden (z. B. dingliche Rechte und Arbeitsverträge). Zum anderen sollten neben einem Hauptinsolvenzverfahren mit universaler Geltung auch innerstaatliche Verfahren zugelassen werden, die lediglich das im Eröffnungsstaat belegene Vermögen erfassen.

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Erwägung 13 a

#### *Vorschlag der Kommission*

(13a) Bei Gesellschaften und juristischen Personen sollte die Vermutung gelten, dass der „Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen“ der Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes ist. Diese Vermutung sollte widerlegt werden können, wenn sich die Hauptverwaltung der Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat befindet als der Sitz und wenn eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Faktoren die von Dritten überprüfbare Feststellung zulässt, dass sich der tatsächliche Mittelpunkt der Verwaltung und der Kontrolle der Gesellschaft sowie der Verwaltung ihrer Interessen in diesem anderen Mitgliedstaat befindet. ***Eine Widerlegung der Vermutung sollte hingegen nicht möglich sein, wenn sich die Verwaltungs- und Kontrollorgane einer Gesellschaft am Ort ihres Sitzes befinden und die Verwaltungsentscheidungen der Gesellschaft in für Dritte feststellbarer Weise an diesem Ort getroffen werden.***

#### *Geänderter Text*

(13a) Bei Gesellschaften und juristischen Personen sollte die Vermutung gelten, dass der „Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen“ der Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes ist. Diese Vermutung sollte ***insbesondere dann*** widerlegt werden können, wenn sich die Hauptverwaltung der Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat befindet als der Sitz und wenn eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Faktoren die von Dritten überprüfbare Feststellung zulässt, dass sich der tatsächliche Mittelpunkt der Verwaltung und der Kontrolle der Gesellschaft sowie der Verwaltung ihrer Interessen in diesem anderen Mitgliedstaat befindet.

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Erwägung 19 a

#### *Vorschlag der Kommission*

(19a) Sekundärinsolvenzverfahren können eine effiziente Verwaltung der Masse allerdings auch behindern. Das Gericht, das das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet, sollte deshalb auf Antrag des **Verwalters** die Verfahrenseröffnung aufschieben oder ablehnen können, wenn das Verfahren zum Schutz der Interessen einheimischer Gläubiger nicht notwendig ist. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn der **Verwalter** im Wege einer in Bezug auf die Insolvenzmasse verbindlichen **Zusage** einwilligt, die einheimischen Gläubiger so zu behandeln, als wäre das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden, und bei der Verteilung des Erlöses aus der Verwertung des dort belegenen Vermögens die Vorschriften über die Rangfolge der Forderungen anzuwenden, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens beantragt wurde. Diese Verordnung sollte dem **Verwalter** die Möglichkeit für solche **Zusagen** einräumen.

#### *Geänderter Text*

(19a) Sekundärinsolvenzverfahren können eine effiziente Verwaltung der Masse allerdings auch behindern. Das Gericht, das das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet, sollte deshalb auf Antrag des **Insolvenzverwalters** die Verfahrenseröffnung aufschieben oder ablehnen können, wenn das Verfahren zum Schutz der Interessen einheimischer Gläubiger nicht notwendig ist. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn der **Insolvenzverwalter** im Wege einer in Bezug auf die Insolvenzmasse verbindlichen **Zusicherung** einwilligt, die einheimischen Gläubiger so zu behandeln, als wäre das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden, und bei der Verteilung des Erlöses aus der Verwertung des dort belegenen Vermögens die Vorschriften über die Rangfolge der Forderungen anzuwenden, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens beantragt wurde. Diese Verordnung sollte dem **Insolvenzverwalter** die Möglichkeit für solche **Zusicherungen** einräumen **und objektive Kriterien einführen, die diese Zusicherungen erfüllen müssen**.

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Erwägung 19 b

#### *Vorschlag der Kommission*

(19b) Im Interesse eines wirksamen

#### *Geänderter Text*

(19b) Im Interesse eines wirksamen

Schutzes inländischer Interessen sollte es dem *Verwalter* des Hauptinsolvenzverfahrens nicht möglich sein, das in dem Mitgliedstaat der Niederlassung belegene Vermögen missbräuchlich zu verwerten oder missbräuchlich an einen anderen Ort zu bringen, insbesondere wenn dies in der Absicht geschieht, die wirksame Befriedigung dieser Interessen für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet wird, zu vereiteln.“

Schutzes inländischer Interessen sollte es dem *Insolvenzverwalter* des Hauptinsolvenzverfahrens nicht möglich sein, das in dem Mitgliedstaat der Niederlassung belegene Vermögen missbräuchlich zu verwerten oder missbräuchlich an einen anderen Ort zu bringen, insbesondere wenn dies in der Absicht geschieht, die wirksame Befriedigung dieser Interessen für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet wird, zu vereiteln. ***Scheint ein Insolvenzverwalter die Zusicherungen nicht einhalten zu können, sollten einheimische Gläubiger ebenfalls Anspruch auf gerichtliche Schutzmaßnahmen haben.***

## **Abänderung 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 14 – Einleitung**

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Es werden folgende Erwägungsgründe 20a und 20b eingefügt:

#### *Geänderter Text*

(14) Es werden folgende Erwägungsgründe 20a, **20aa** und 20b eingefügt:

## **Abänderung 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 14 Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 Erwägung 20 a**

#### *Vorschlag der Kommission*

(20a) Diese Verordnung soll gewährleisten, dass Insolvenzverfahren über das Vermögen von Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, effizient geführt werden. Wurden gegen mehrere Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe Insolvenzverfahren eröffnet, sollten diese Verfahren in geeigneter Weise koordiniert werden. Die

#### *Geänderter Text*

(20a) Diese Verordnung soll gewährleisten, dass Insolvenzverfahren über das Vermögen von Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, effizient geführt werden. Wurden gegen mehrere Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe Insolvenzverfahren eröffnet, sollten diese Verfahren in geeigneter Weise koordiniert werden, **vor**

beteiligten *Verwalter* und Gerichte sollten deshalb in gleicher Weise wie die Verwalter und Gerichte in gegen denselben Schuldner gerichteten Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren verpflichtet sein, miteinander zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten. ***Ein Verwalter in einem Verfahren, das gegen ein Mitglied einer Unternehmensgruppe anhängig ist, sollte überdies in einem Verfahren gegen ein anderes Mitglied derselben Gruppe einen Sanierungsplan vorschlagen können, soweit diese Möglichkeit im einzelstaatlichen Insolvenzrecht vorgesehen ist.***

***allein, um zu vermeiden, dass die Insolvenz eines Mitglieds der Gruppe möglicherweise die Fortführung des Betriebs anderer Mitglieder der Gruppe gefährdet.*** Die beteiligten *Insolvenzverwalter* und Gerichte sollten deshalb in gleicher Weise wie die Verwalter und Gerichte in gegen denselben Schuldner gerichteten Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren verpflichtet sein, miteinander zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten.

## Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Nummer 14  
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000  
Erwägung 20 a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(20aa) Die Einführung von Gruppen-Koordinationsverfahren sollte insbesondere die Restrukturierung einer Gruppe und/oder ihrer Mitglieder unterstützen, indem eine flexible koordinierte Durchführung des Insolvenzverfahrens ermöglicht wird. Gruppen-Koordinationsverfahren sollten für die einzelnen Verfahren nicht verbindlich sein, sondern eher als Grundlage für innerhalb der einzelnen Verfahren zu ergreifende Maßnahmen dienen.***



## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 14

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Erwägung 20 b

#### *Vorschlag der Kommission*

(20b) Durch die Einführung von Vorschriften über die Insolvenz von Unternehmensgruppen sollte ein Gericht nicht in seiner Möglichkeit eingeschränkt werden, Insolvenzverfahren gegen mehrere Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, nur an einem Gerichtsstand zu eröffnen, wenn es feststellt, dass der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen dieser Gesellschaften in ***einem einzigen Mitgliedstaat*** liegt. In diesen Fällen sollte das Gericht für alle Verfahren gegebenenfalls dieselbe Person als ***Verwalter*** bestellen können.

#### *Geänderter Text*

(20b) Durch die Einführung von Vorschriften über die Insolvenz von Unternehmensgruppen sollte ein Gericht nicht in seiner Möglichkeit eingeschränkt werden, Insolvenzverfahren gegen mehrere Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, nur an einem Gerichtsstand zu eröffnen, wenn es feststellt, dass der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen dieser Gesellschaften in ***seinem einzelstaatlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich*** liegt. In diesen Fällen sollte das Gericht für alle Verfahren gegebenenfalls dieselbe Person als ***Insolvenzverwalter*** bestellen können. ***Die Mitgliedstaaten sollten auch einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Insolvenz von Unternehmensgruppen in ihrem Hoheitsgebiet einführen können, die über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehen und die die effiziente und wirksame Anwendung dieser Verordnung nicht beeinträchtigen.***

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 1 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Diese Verordnung gilt für gerichtliche oder administrative Gesamtverfahren einschließlich Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die sich auf eine gesetzliche Regelung zur Insolvenz ***oder Schuldenanpassung*** stützen und in denen

#### *Geänderter Text*

1. Diese Verordnung gilt für gerichtliche oder administrative Gesamtverfahren einschließlich Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die sich auf eine gesetzliche Regelung zur Insolvenz stützen und in denen zu Zwecken der ***Vermeidung***

zu Zwecken der **Sanierung**,  
Schuldenanpassung, Reorganisation oder  
Liquidation

(a) dem Schuldner die Verfügungsgewalt  
über sein Vermögen ganz oder teilweise  
entzogen und ein **Verwalter** bestellt wird  
oder

(b) das Vermögen und der Geschäftsbetrieb  
des Schuldners der Kontrolle oder Aufsicht  
durch ein Gericht unterstellt wird.

Die Verfahren, auf die in diesem Absatz  
Bezug genommen wird, sind in Anhang A  
aufgeführt.

#### **Abänderung 14**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 1 – Nummer 21**

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

**der Insolvenz, der** Schuldenanpassung,  
Reorganisation oder Liquidation

(a) dem Schuldner die Verfügungsgewalt  
über sein Vermögen ganz oder teilweise  
entzogen und ein **Insolvenzverwalter**  
bestellt wird oder

(b) das Vermögen und der Geschäftsbetrieb  
des Schuldners der Kontrolle oder Aufsicht  
durch ein Gericht unterstellt wird.

***Können diese Verfahren vor der Insolvenz  
eingeleitet werden, muss ihr Ziel die  
Vermeidung der Liquidation sein.***

Die Verfahren, auf die in diesem Absatz  
Bezug genommen wird, sind in Anhang A  
aufgeführt.

*Geänderter Text*

***1a. Soweit nach dem Recht des  
Mitgliedstaats, in dem ein  
Insolvenzverfahren eröffnet wird, das  
Verfahren nach Absatz 1 vertraulich ist,  
findet diese Verordnung nur ab dem  
Zeitpunkt Anwendung, zu dem es nach  
dem Recht des Mitgliedstaats öffentlich  
wird, und unter der Voraussetzung, dass  
es die Forderungen der Gläubiger, die  
nicht daran beteiligt sind, nicht  
beeinträchtigt.***

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) Kreditinstituten,

*Geänderter Text*

(b) Kreditinstituten **jeglicher Art, einschließlich der Institute im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates\***,

---

**\* Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).**

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

(c) Wertpapierfirmen, soweit sie unter die Richtlinie 2001/24/EG fallen, und

*Geänderter Text*

(c) Wertpapierfirmen, soweit sie unter die **geänderte** Richtlinie 2001/24/EG fallen, und **Einrichtungen, die unter die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates\* fallen,**

---

**\* Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur**

**Änderung der Richtlinien 2003/41/EG  
und 2009/65/EG und der  
Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und  
(EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom  
1.7.2011, S. 1).**

## **Abänderung 17**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 21**

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(b) „Verwalter“**

**(b) „Insolvenzverwalter“ jede Person oder Stelle, deren Aufgabe es – auch auf vorläufiger Grundlage – ist, entweder vollständig oder teilweise das der Verfügungsgewalt des Schuldners entzogene Vermögen zu verwalten oder zu verwerten oder die Geschäftstätigkeit des Schuldners zu überwachen. Diese Personen und Stellen sind in Anhang C aufgeführt;**

**(i) jede Person oder Stelle, deren Aufgabe es ist, die Masse zu verwalten oder zu verwerten oder die Geschäftstätigkeit des Schuldners zu überwachen. Diese Personen und Stellen sind in Anhang C aufgeführt;**

**(ii) den Schuldner in Eigenverwaltung, wenn kein Verwalter bestellt wird oder die Befugnisse des Schuldners nicht einem Verwalter übertragen werden;**

*(Die Änderung mit dem Ziel der Ersetzung des Begriffs „Verwalter“ durch „Insolvenzverwalter“ gilt für den gesamten Text. Dessen Annahme erfordert entsprechende Änderungen in der gesamten Verordnung.)*

## Abänderung 18

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 2 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ba) „Schuldner in Eigenverwaltung“  
Schuldner, über dessen Vermögen ein  
Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das  
nicht die vollständige Übertragung der  
Rechte und Pflichten der Verwaltung des  
Vermögens des Schuldners auf einen  
Insolvenzverwalter beinhaltet, und bei  
dem der Schuldner daher zumindest  
teilweise die Kontrolle über sein  
Vermögen und seine Geschäfte behält;***

## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 2 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(e) „Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung“  
den Zeitpunkt, in dem die Entscheidung  
zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens  
wirksam wird, unabhängig davon, ob **die  
Entscheidung** endgültig ist;

(e) „Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung“  
den Zeitpunkt, in dem die Entscheidung  
zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens  
wirksam wird, unabhängig davon, ob **diese**  
endgültig ist;

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 2 – Buchstabe g

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(g) „Niederlassung“ jeden Tätigkeitsort, an  
dem der Schuldner einer wirtschaftlichen  
Aktivität von nicht vorübergehender Art  
nachgeht, die den Einsatz von Personal und

(g) „Niederlassung“ jeden Tätigkeitsort, an  
dem der Schuldner einer wirtschaftlichen  
Aktivität von nicht vorübergehender Art  
nachgeht **oder in den drei Monaten vor**

Vermögenswerten voraussetzt;

*dem Antrag auf Eröffnung des  
Hauptinsolvenzverfahrens nachgegangen  
ist, die den Einsatz von Personal und  
Vermögenswerten **oder Dienstleistungen**  
voraussetzt;*

## **Abänderung 22**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 21**

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 2 – Buchstabe g a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(ga) „Klage, die sich direkt aus einem  
Insolvenzverfahren ableitet und in engem  
Zusammenhang damit steht“ Klage, die  
auf ein Urteil gerichtet ist, das aufgrund  
seines Inhalts nicht außerhalb oder  
unabhängig von einem  
Insolvenzverfahren erreicht werden kann  
oder erreicht werden konnte, und die nur  
dann zulässig ist, wenn ein  
Insolvenzverfahren anhängig ist;*

## **Abänderung 23**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 21**

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 2 – Buchstabe g b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(gb) „Bestimmung über die Aufrechnung  
infolge Beendigung“ eine vertragliche  
Bestimmung, auf deren Grundlage nach  
dem Eintritt eines in der Bestimmung  
vorher festgelegten Ereignisses in Bezug  
auf eine der Parteien des Vertrags die  
gegenseitigen Verpflichtungen der  
Parteien, die von der Bestimmung erfasst  
werden, unabhängig davon, ob sie zu  
diesem Zeitpunkt fällig und zahlbar sind,  
automatisch oder nach Wahl einer der  
Parteien verringert oder durch eine*

***einzigste Nettoverbindlichkeit durch Novation, Kündigung oder in sonstiger Weise ersetzt werden und so den Gesamtwert der kombinierten Verpflichtungen darstellen, der daraufhin von der einen Partei an die andere fällig und zahlbar ist;***

## **Abänderung 24**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 21**

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 2 – Buchstabe i

#### *Vorschlag der Kommission*

(i) „Unternehmensgruppe“ eine **Anzahl von Unternehmen bestehend aus** Mutter- und Tochtergesellschaften;

#### *Geänderter Text*

(i) „Unternehmensgruppe“ eine Mutter- und **alle ihre** Tochtergesellschaften;

## **Abänderung 25**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 21**

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 2 – Buchstabe j

#### *Vorschlag der Kommission*

(j) „Muttergesellschaft“ eine Gesellschaft, die

***(i) in einer anderen Gesellschaft (Tochtergesellschaft) über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter verfügt oder***

***(ii) Aktionär oder Gesellschafter der Tochtergesellschaft ist und das Recht hat,***

***(aa) die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder***

#### *Geänderter Text*

(j) „Muttergesellschaft“ eine Gesellschaft, die ***eine oder mehrere Tochtergesellschaften kontrolliert. Eine Gesellschaft, die konsolidierte Abschlüsse gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates\* erstellt, wird als Muttergesellschaft betrachtet;***

*Aufsichtsorgans dieser  
Tochtergesellschaft zu ernennen oder  
abzuberufen oder*

*(bb) auf der Grundlage eines mit dieser  
Tochtergesellschaft geschlossenen  
Vertrags oder einer Bestimmung in deren  
Satzung einen beherrschenden Einfluss  
auf diese Tochtergesellschaft auszuüben.“*

---

*\* Richtlinie 2013/34/EU des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
vom 26. Juni 2013 über den  
Jahresabschluss, den konsolidierten  
Abschluss und damit verbundene Berichte  
von Unternehmen bestimmter  
Rechtsformen und zur Änderung der  
Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen  
Parlaments und des Rates und zur  
Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG  
und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182  
vom 29.6.2013, S. 19).“*

## **Abänderung 26**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Nummer 21**  
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000  
Artikel 2 – Buchstabe j a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(ja) „wichtige Aufgaben in der Gruppe“*

*(i) Fähigkeit, vor der Eröffnung des  
Insolvenzverfahrens im Hinblick auf alle  
Mitglieder der Gruppe Entscheidungen  
mit strategischer Relevanz für die Gruppe  
oder Teile der Gruppe zu treffen und  
durchzusetzen; oder*

*(ii) die wirtschaftliche Bedeutung  
innerhalb der Gruppe, die unterstellt wird,  
wenn das Mitglied der Gruppe oder  
Mitglieder der Gruppe wenigstens 10 %  
zur konsolidierten Bilanzsumme und zum  
konsolidierten Umsatz beitragen.*



## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 22

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens („Hauptinsolvenzverfahrens“) sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Gebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat. Als Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen gilt der Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist.

#### *Geänderter Text*

1. Für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens („Hauptinsolvenzverfahrens“) sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Gebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat. Als Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen gilt der Ort, an dem der Schuldner **mindestens drei Monate vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vorläufigen Verfahrens** gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist.

## Abänderung 28

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 22

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 3 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. **Wird** ein Insolvenzverfahren nach Absatz 1 eröffnet, so ist jedes zu einem späteren Zeitpunkt nach Absatz 2 eröffnete Insolvenzverfahren ein Sekundärinsolvenzverfahren. Für die Feststellung, ob der Schuldner eine Niederlassung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats hat, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem das Hauptverfahren eröffnet wurde.“

#### *Geänderter Text*

3. **Ist ein Urteil ergangen, mit dem ein** Insolvenzverfahren nach Absatz 1 eröffnet **wird**, so ist jedes zu einem späteren Zeitpunkt nach Absatz 2 eröffnete Insolvenzverfahren ein Sekundärinsolvenzverfahren. Für die Feststellung, ob der Schuldner eine Niederlassung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats hat, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem das Hauptverfahren eröffnet wurde.“

## Abänderung 29

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 23

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 3 a – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Steht eine Klage im Sinne des Absatzes 1 im Zusammenhang mit einer anderen zivil- oder handelsrechtlichen Klage gegen denselben Beklagten, kann der **Verwalter** beide Klagen vor ein Gericht des Mitgliedstaats bringen, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, wenn dieses Gericht nach der **Verordnung (EG) Nr. 44/2001** zuständig ist.

#### *Geänderter Text*

2. Steht eine Klage im Sinne des Absatzes 1 im Zusammenhang mit einer anderen zivil- oder handelsrechtlichen Klage gegen denselben Beklagten, kann der **Insolvenzverwalter** beide Klagen vor ein Gericht des Mitgliedstaats bringen, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, **oder**, wenn **die Klage gegen mehrere Beklagte erhoben wird, vor ein Gericht des Mitgliedstaats, in dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat**, wenn dieses Gericht nach der **Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates\*** zuständig ist.

---

**\* Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).**

## Abänderung 30

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 23

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 3 a – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Klagen stehen im Sinne **dieses Artikels** im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu

#### *Geänderter Text*

3. Klagen stehen im Sinne **des Absatzes 2** im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu

vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen.

vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen.

### **Abänderung 31**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 1 – Nummer 23**

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 3 b – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Wird das Insolvenzverfahren ohne gerichtliche Entscheidung eröffnet, prüft der für dieses Verfahren bestellte Verwalter, ob der Mitgliedstaat, in dem das Verfahren anhängig ist, gemäß Artikel 3 zuständig ist. Ist dies der Fall, gibt der Verwalter an, auf welche Gründe sich die Zuständigkeit stützt, insbesondere, ob die Zuständigkeit auf Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2 gestützt ist.**

**entfällt**

### **Abänderung 32**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 1 – Nummer 23**

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 3 b – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. Gläubiger oder Parteien, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat der Verfahrenseröffnung haben, haben das Recht, gegen die Entscheidung zur Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens einen Rechtsbehelf einzulegen. **Das Gericht, das das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet hat, oder der Verwalter setzt die betreffenden Gläubiger, sofern sie bekannt sind, so rechtzeitig von der Entscheidung in Kenntnis, dass sie gegen die Entscheidung einen Rechtsbehelf**

3. Gläubiger oder Parteien, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat der Verfahrenseröffnung haben, haben das Recht, gegen die Entscheidung zur Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens **aufgrund internationaler Zuständigkeit innerhalb von drei Wochen, nachdem der Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 20a Buchstabe a veröffentlicht wurde**, einen Rechtsbehelf einzulegen.

*einlegen können.“*

### Abänderung 33

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 25

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 6 a

*Vorschlag der Kommission*

#### *Netting agreements*

Für *Aufrechnungs- und Schuldumwandelvereinbarungen („netting agreements“)* ist ausschließlich das Recht maßgebend, das auf derartige *Vereinbarungen* anwendbar ist.“

*Geänderter Text*

#### *Bestimmungen über die Aufrechnung infolge Beendigung*

*Fällt eine Partei eines Vertrags mit einer Bestimmung zur Aufrechnung infolge Beendigung in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/24/EG, ist für diese Bestimmung über die Aufrechnung infolge Beendigung* ausschließlich das Recht maßgebend, das auf *eine* derartige *Bestimmung* anwendbar ist.“

### Abänderung 34

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 26 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 12

*Present text*

Artikel 12

#### *Gemeinschaftspatente und -marken*

Für die Zwecke dieser Verordnung kann ein *Gemeinschaftspatent*, eine Gemeinschaftsmarke oder jedes andere durch Gemeinschaftsvorschriften begründete ähnliche Recht nur in ein Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 miteinbezogen werden.

*Geänderter Text*

*(26a) Artikel 12 erhält folgende Fassung:*

„Artikel 12

#### *Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und Gemeinschaftsmarken*

Für die Zwecke dieser Verordnung kann ein *europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung*, eine Gemeinschaftsmarke oder jedes andere durch Gemeinschaftsvorschriften begründete ähnliche Recht nur in ein Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 miteinbezogen werden.“

## Abänderung 35

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 28 – Nummer a

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 18 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

“1. Der **Verwalter**, der durch ein nach Artikel 3 Absatz 1 zuständiges Gericht bestellt worden ist, darf im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats alle Befugnisse ausüben, die ihm nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung zustehen, solange in dem anderen Staat nicht ein weiteres Insolvenzverfahren eröffnet ist oder eine gegenteilige Sicherungsmaßnahme auf einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hin ergriffen worden ist. Er kann insbesondere vorbehaltlich der Artikel 5 und 7 die zur Masse gehörenden Gegenstände aus dem Gebiet des Mitgliedstaats entfernen, in dem sich die Gegenstände befinden. Er kann auch **zusichern**, dass die Verteilungs- und Vorzugsrechte, die einheimischen Gläubigern zugestanden hätten, wenn ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden wäre, im Hauptinsolvenzverfahren gewahrt werden. **Eine solche** Zusicherung **unterliegt den gegebenenfalls im Staat der Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens bestehenden Formerfordernissen und ist in Bezug auf die Insolvenzmasse verbindlich und vollstreckbar.**“

#### *Geänderter Text*

1. Der **Insolvenzverwalter**, der durch ein nach Artikel 3 Absatz 1 zuständiges Gericht bestellt worden ist, **oder im Fall eines Schuldners in Eigenverwaltung gemäß dieser Gerichtsbarkeit entweder der Insolvenzverwalter oder der Schuldner**, darf im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats alle Befugnisse ausüben, die ihm nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung zustehen, solange in dem anderen Staat nicht ein weiteres Insolvenzverfahren eröffnet ist oder eine gegenteilige Sicherungsmaßnahme auf einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hin ergriffen worden ist. Er kann insbesondere vorbehaltlich der Artikel 5 und 7 die zur Masse gehörenden Gegenstände aus dem Gebiet des Mitgliedstaats entfernen, in dem sich die Gegenstände befinden. Er kann auch **eine vollstreckbare und verbindliche Zusicherung abgeben**, dass die Verteilungs- und Vorzugsrechte, die einheimischen Gläubigern zugestanden hätten, wenn ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden wäre, im Hauptinsolvenzverfahren gewahrt werden. **Diese** Zusicherung **spezifiziert ihre sachlichen Grundlagen, insbesondere in Bezug auf die Verteilung der örtlichen Ansprüche über das Vorrang- und Rangsystem nach dem Recht des Sekundärinsolvenzverfahrens, den Wert der verteilungsfähigen Vermögenswerte im Sekundärinsolvenzverfahren, die verfügbaren Möglichkeiten zur Verwertung dieser Vermögenswerte, das Verhältnis der Gläubiger im Hauptverfahren, die am**

*Sekundärinsolvenzverfahren teilnehmen sowie die voraussichtlichen Kosten der Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens. Etwaige Formerfordernisse der Zusicherung unterliegen dem Recht des Staats der Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens.“*

### **Abänderung 36**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 1 – Nummer 29**

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 20 a – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(da) ist der Gläubiger eine Gesellschaft, die Nummer der Gesellschaft und die Adresse ihres satzungsmäßigen Sitzes;*

### **Abänderung 37**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 1 – Nummer 29**

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 20 d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Wird ein Haupt- oder Sekundärinsolvenzverfahren ***über das Vermögen einer Gesellschaft oder juristischen Person oder einer natürlichen Person, die eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt***, eröffnet, trägt das Gericht, das das Insolvenzverfahren eröffnet hat, dafür Sorge, dass die Informationen in Artikel 20a umgehend im Insolvenzregister des Staats veröffentlicht werden, in dem die Insolvenz eröffnet wurde.“

Wird ein Haupt- oder Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet, trägt das Gericht, das das Insolvenzverfahren eröffnet hat, dafür Sorge, dass die Informationen in Artikel 20a umgehend im Insolvenzregister des Staats veröffentlicht werden, in dem die Insolvenz eröffnet wurde. ***Die Mitgliedstaaten stellen Verfahren zur Verfügung, die eine Löschung aus dem Insolvenzregister gestatten.***

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 30

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 21 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Solange das System zur Vernetzung der Insolvenzregister gemäß Artikel 20b noch nicht eingerichtet ist, wird der wesentliche Inhalt der Entscheidung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens und gegebenenfalls der Entscheidung zur Bestellung des Verwalters auf Antrag des **Verwalters** in jedem anderen Mitgliedstaat, in dem sich eine Niederlassung des Schuldners befindet, nach den in diesem Staat vorgesehenen Verfahren veröffentlicht. In der Bekanntmachung **ist** anzugeben, **welcher Verwalter bestellt wurde und ob sich die Zuständigkeit aus Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2 ergibt.**

#### *Geänderter Text*

1. Solange das System zur Vernetzung der Insolvenzregister gemäß Artikel 20b noch nicht eingerichtet ist, wird der wesentliche Inhalt der Entscheidung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens und gegebenenfalls der Entscheidung zur Bestellung des Verwalters auf Antrag des **Insolvenzverwalters** in jedem anderen Mitgliedstaat, in dem sich eine Niederlassung des Schuldners befindet, nach den in diesem Staat vorgesehenen Verfahren veröffentlicht. In der Bekanntmachung **sind alle anderen Informationen gemäß Artikel 20a** anzugeben.

## Abänderung 39

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 30

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 21 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Auf Antrag des **Verwalters** werden die Angaben in Absatz 1 in jedem anderen Mitgliedstaat, in dem sich Vermögensgegenstände oder Gläubiger des Schuldners befinden, nach dem in diesem Staat vorgesehenen Verfahren veröffentlicht.“

#### *Geänderter Text*

2. Auf Antrag des **Insolvenzverwalters** werden die Angaben in Absatz 1 in jedem anderen Mitgliedstaat, in dem sich Vermögensgegenstände, Gläubiger oder **Schuldner** des Schuldners befinden, nach dem in diesem Staat vorgesehenen Verfahren veröffentlicht.“

## Abänderung 40

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 31 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 24 – Absatz 2

#### *Present text*

2. Erfolgt die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung nach Artikel 21, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, **daß** dem Leistenden die Eröffnung nicht bekannt war. Erfolgt die Leistung nach der Bekanntmachung gemäß Artikel 21, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, **daß** dem Leistenden die Eröffnung bekannt war.

#### *Geänderter Text*

#### ***(31a) Artikel 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:***

2. Erfolgt die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung nach Artikel **20a oder** 21, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, **dass** dem Leistenden die Eröffnung nicht bekannt war. Erfolgt die Leistung nach der Bekanntmachung gemäß Artikel 21, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, **dass** dem Leistenden die Eröffnung bekannt war.

## Abänderung 41

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 32

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die zur Durchführung und Beendigung eines Insolvenzverfahrens ergangenen Entscheidungen eines Gerichts, dessen Eröffnungsentscheidung nach Artikel 16 anerkannt wird, sowie ein von einem solchen Gericht bestätigter Vergleich werden ebenfalls ohne weitere Förmlichkeiten anerkannt. Diese Entscheidungen werden **nach den Artikeln 32 bis 56 (mit Ausnahme von Artikel 34 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 44/2001** vollstreckt.

#### *Geänderter Text*

1. Die zur Durchführung und Beendigung eines Insolvenzverfahrens ergangenen Entscheidungen eines Gerichts, dessen Eröffnungsentscheidung nach Artikel 16 anerkannt wird, sowie ein von einem solchen Gericht bestätigter Vergleich werden ebenfalls ohne weitere Förmlichkeiten anerkannt. Diese Entscheidungen werden **gemäß Artikel 39 bis 46 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012** vollstreckt.



## Abänderung 42

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 34

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 29a – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Das mit einem Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens befasste Gericht unterrichtet hiervon umgehend den *Verwalter* des Hauptinsolvenzverfahrens und gibt ihm Gelegenheit, sich zu dem Antrag zu äußern.

#### *Geänderter Text*

1. Das mit einem Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens befasste Gericht unterrichtet hiervon umgehend den *Insolvenzverwalter* des Hauptinsolvenzverfahrens und gibt ihm Gelegenheit, sich zu dem Antrag zu äußern.

## Abänderung 43

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 34

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 29 a – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Auf Antrag des *Verwalters* des Hauptinsolvenzverfahrens vertagt das in Absatz 1 genannte Gericht die Entscheidung zur Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens oder lehnt die Eröffnung ab, wenn die Eröffnung dieses Verfahrens zum Schutz der Interessen der einheimischen Gläubiger nicht notwendig ist, insbesondere wenn der *Verwalter* des Hauptinsolvenzverfahrens die Zusicherungen im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 abgibt und sich daran hält.

#### *Geänderter Text*

2. Auf Antrag des *Insolvenzverwalters* des Hauptinsolvenzverfahrens vertagt das in Absatz 1 genannte Gericht die Entscheidung zur Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens oder lehnt die Eröffnung ab, wenn *der Insolvenzverwalter des Hauptinsolvenzverfahrens hinreichend nachweist, dass* die Eröffnung dieses Verfahrens zum Schutz der Interessen der einheimischen Gläubiger nicht notwendig ist, insbesondere wenn der *Insolvenzverwalter* des Hauptinsolvenzverfahrens die Zusicherungen im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 abgibt und sich daran hält.

## **Abänderung 44**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 34**

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 29 a – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Einheimische Gläubiger haben das Recht, die Entscheidung zur Vertagung oder Ablehnung der Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung der Entscheidung gemäß Artikel 20a Buchstabe a anzufechten.***

## **Abänderung 45**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 34**

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 29 a – Absatz 2 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2b. Einheimische Gläubiger haben das Recht, bei dem Gericht, dass das Hauptinsolvenzverfahren durchführt, vom Insolvenzverwalter des Hauptinsolvenzverfahrens zu verlangen, geeignete Maßnahmen, die für den Schutz der Interessen der einheimischen Gläubiger notwendig sind, zu ergreifen. Dazu können das Verbot des Beiseiteschaffens des Vermögens aus dem Mitgliedstaat, in dem die Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens vertagt oder abgelehnt wurde, die Vertagung der Verteilung des Erlöses im Hauptverfahren oder die Verpflichtung des Insolvenzverwalters im Hauptverfahren, Sicherheiten für das Einhalten der Zusicherungen zu stellen, gehören.***

## Abänderung 46

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 34

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 29a – Absatz 2 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2c. Das Gericht im Sinne des Absatzes 1 kann einen Treuhänder bestellen, dessen Befugnisse beschränkt sind. Der Treuhänder stellt sicher, dass die Zusicherung ordnungsgemäß erfüllt wird und nimmt an ihrer Umsetzung teil, wenn dies für den Schutz der Interessen der einheimischen Gläubiger notwendig ist. Der Treuhänder hat das Recht, Anträge gemäß Absatz 2b zu stellen.**

## Abänderung 47

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 34

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 29 a – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. Der **Verwalter** des Hauptinsolvenzverfahrens wird von der Entscheidung zur Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens in Kenntnis gesetzt und hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einzulegen.“

4. Der **Insolvenzverwalter** des Hauptinsolvenzverfahrens wird von der Entscheidung zur Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens **sofort** in Kenntnis gesetzt und hat das Recht, **innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Mitteilung** einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einzulegen. **In begründeten Fällen kann das Gericht, das das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet, diese Frist kürzen, die jedoch eine Woche nach Erhalt der Mitteilung nicht unterschreiten darf.**

## Abänderung 48

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 31 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens und die Verwalter der Sekundärinsolvenzverfahren** arbeiten zusammen, soweit diese Zusammenarbeit mit den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist. Die Zusammenarbeit kann in Form von Vereinbarungen oder Protokollen erfolgen.

#### *Geänderter Text*

1. **Die Insolvenzverwalter in Insolvenzverfahren, die denselben Schuldner betreffen**, arbeiten zusammen, soweit diese Zusammenarbeit **geeignet ist, um die effektive Abwicklung der Verfahren zu erleichtern**, mit den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist **und keine Interessenkonflikte nach sich zieht**. Die Zusammenarbeit kann in Form von Vereinbarungen oder Protokollen erfolgen.

## Abänderung 49

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 36

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 31 a – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Um die Koordinierung der **Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren** über das Vermögen desselben Schuldners zu erleichtern, arbeiten die Gerichte, die mit einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens befasst sind oder die ein solches Verfahren eröffnet haben, zusammen, soweit diese Zusammenarbeit mit den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist. Die Gerichte können hierzu bei Bedarf eine Person oder Stelle bestimmen, die auf ihre Weisungen hin tätig wird.

#### *Geänderter Text*

1. Um die Koordinierung **der Insolvenzverfahren** über das Vermögen desselben Schuldners zu erleichtern, arbeiten die Gerichte, die mit einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens befasst sind oder die ein solches Verfahren eröffnet haben, zusammen, soweit diese Zusammenarbeit **geeignet ist, die effektive Abwicklung der Verfahren zu erleichtern, und** mit den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist. Die Gerichte können hierzu bei Bedarf eine Person oder Stelle bestimmen, die auf ihre Weisungen hin tätig wird, **sofern dies mit den für die Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist**.

## Abänderung 50

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 36

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 31 b – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Um die Koordinierung der **Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren** über das Vermögen desselben Schuldners zu erleichtern,

#### *Geänderter Text*

1. Um die Koordinierung der **Insolvenzverfahren** über das Vermögen desselben Schuldners zu erleichtern,

## Abänderung 51

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 36

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 31 b – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***soweit diese Zusammenarbeit und Kommunikation jeweils geeignet sind, um die Koordinierung der Verfahren zu erleichtern, mit den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar sind und keine Interessenkonflikte nach sich ziehen.***

## Abänderung 52

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 38

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 34 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Ist über das Vermögen einer juristischen Person ein Sekundärinsolvenzverfahren in dem Mitgliedstaat eröffnet worden, in dem sich der Sitz dieser Person befindet, und hat die Beendigung dieses Verfahrens die Auflösung dieser juristischen Person zur Folge, ***steht diese Auflösung der Fortführung des in einem anderen***

#### *Geänderter Text*

2. Ist über das Vermögen einer juristischen Person ein Sekundärinsolvenzverfahren in dem Mitgliedstaat eröffnet worden, in dem sich der Sitz dieser Person befindet, und hat die Beendigung dieses Verfahrens die Auflösung dieser juristischen Person zur Folge, ***wird die betroffene juristische Person nicht aus dem Handelsregister***

***Mitgliedstaat eröffneten  
Hauptinsolvenzverfahrens nicht  
entgegen.“***

***gelöscht, bis das Hauptverfahren  
abgeschlossen ist.“***

### **Abänderung 53**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 1 – Nummer 45**

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 42 a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) Sie prüfen Möglichkeiten für eine Restrukturierung der **Gruppe**; falls solche Möglichkeiten bestehen, stimmen sie sich in Bezug auf den Vorschlag für einen koordinierten Restrukturierungsplan und dessen Aushandlung ab.

#### *Geänderter Text*

(b) Sie prüfen Möglichkeiten für eine Restrukturierung der **Gruppenmitglieder, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde**; falls solche Möglichkeiten bestehen, stimmen sie sich in Bezug auf den Vorschlag für einen koordinierten Restrukturierungsplan und dessen Aushandlung ab.

### **Abänderung 54**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 1 – Nummer 45**

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 42 b – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Bei Insolvenzverfahren gegen zwei oder mehr Mitglieder derselben Unternehmensgruppe arbeiten die Gerichte, die mit einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen ein Mitglied der Unternehmensgruppe befasst sind oder die ein solches Verfahren eröffnet haben, zusammen, soweit diese Zusammenarbeit die effiziente Abwicklung der Verfahren erleichtern kann und mit den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist. Die Gerichte können hierzu bei Bedarf eine Person oder Stelle bestimmen, die auf ihre Weisungen hin tätig wird.

#### *Geänderter Text*

1. Bei Insolvenzverfahren gegen zwei oder mehr Mitglieder derselben Unternehmensgruppe arbeiten die Gerichte, die mit einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen ein Mitglied der Unternehmensgruppe befasst sind oder die ein solches Verfahren eröffnet haben, zusammen, soweit diese Zusammenarbeit die effiziente Abwicklung der Verfahren erleichtern kann und mit den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist. Die Gerichte können hierzu bei Bedarf eine Person oder Stelle bestimmen, die auf ihre Weisungen hin tätig wird, **sofern dies mit den für sie geltenden Vorschriften vereinbar ist.**

## Abänderung 55

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 45

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 42 c

#### *Vorschlag der Kommission*

Ein *Verwalter*, der in einem Insolvenzverfahren gegen ein Mitglied einer Unternehmensgruppe bestellt worden ist, kooperiert und kommuniziert mit den Gerichten, die mit einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen ein anderes Mitglied derselben Unternehmensgruppe befasst sind oder die ein solches Verfahren eröffnet haben, soweit diese Zusammenarbeit die Koordinierung der Verfahren erleichtern kann **und** mit den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist. Der *Verwalter* kann diese Gerichte insbesondere um Informationen über die Verfahren gegen andere Mitglieder der Unternehmensgruppe oder um Unterstützung in dem Verfahren ersuchen, für das er bestellt worden ist.

#### *Geänderter Text*

Ein ***Insolvenzverwalter***, der in einem Insolvenzverfahren gegen ein Mitglied einer Unternehmensgruppe bestellt worden ist, kooperiert und kommuniziert mit den Gerichten, die mit einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen ein anderes Mitglied derselben Unternehmensgruppe befasst sind oder die ein solches Verfahren eröffnet haben, soweit diese Zusammenarbeit die Koordinierung der Verfahren erleichtern kann, mit den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist **und keine Interessenkonflikte nach sich zieht**. Der ***Insolvenzverwalter*** kann diese Gerichte insbesondere um Informationen über die Verfahren gegen andere Mitglieder der Unternehmensgruppe oder um Unterstützung in dem Verfahren ersuchen, für das er bestellt worden ist.

## Abänderung 56

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 45

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 42 d – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) die Aussetzung eines Verfahrens zu beantragen, das gegen ein anderes Mitglied derselben Unternehmensgruppe eröffnet worden ist;

#### *Geänderter Text*

(b) die Aussetzung eines Verfahrens **für bis zu zwei Monaten** zu beantragen, das gegen ein anderes Mitglied derselben Unternehmensgruppe eröffnet worden ist;

## **Abänderung 57**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 45**

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 42 d – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(c) einen Sanierungsplan, einen Vergleich oder eine andere vergleichbare Maßnahme für alle oder einige Mitglieder der Unternehmensgruppe vorzuschlagen, gegen die Insolvenzverfahren eröffnet worden sind, und einen solchen Plan, Vergleich oder eine solche Maßnahme in den Verfahren, die gegen andere Mitglieder derselben Unternehmensgruppe eröffnet worden sind, im Einklang mit dem für diese Verfahren geltenden Recht vorzulegen und*** ***entfällt***

## **Abänderung 58**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 45**

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 42 d – Absatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(d) zusätzliche verfahrensleitende Maßnahmen nach Maßgabe des unter Buchstabe c genannten Rechts zu beantragen, die für eine Sanierung erforderlich sein können, einschließlich der Umwandlung des Insolvenzverfahrens in ein anderes Verfahren.*** ***entfällt***



## Abänderung 59

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 45

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 42 d – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Das Gericht, das das in Absatz 1 Buchstabe b genannte Verfahren eröffnet hat, setzt das Verfahren ganz oder teilweise aus, wenn **eine** Aussetzung des Verfahrens den Gläubigern dieses Verfahrens **nachweislich** zugute käme. Die Aussetzung des Verfahrens kann für höchstens **drei** Monate angeordnet **und für jeweils denselben Zeitraum verlängert oder erneuert** werden. Das Gericht, das die Aussetzung des Verfahrens angeordnet hat, kann verlangen, dass der **Verwalter** alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Gläubiger des Verfahrens ergreift.“

#### *Geänderter Text*

2. Das Gericht, das das in Absatz 1 Buchstabe b genannte Verfahren eröffnet hat, setzt das Verfahren ganz oder teilweise aus, wenn **der Insolvenzverwalter hinreichend nachweist, dass diese** Aussetzung des Verfahrens den Gläubigern dieses Verfahrens zugute käme. Die Aussetzung des Verfahrens kann für höchstens **zwei** Monate angeordnet werden. Das Gericht, das die Aussetzung des Verfahrens angeordnet hat, kann verlangen, dass der **Insolvenzverwalter** alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Gläubiger des Verfahrens ergreift.

## Abänderung 60

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 45

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 42 d a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### **Artikel 42da**

#### **Eröffnung von Gruppen-Koordinationsverfahren**

**1. Gruppen-Koordinationsverfahren können von einem Insolvenzverwalter bei jedem Gericht, das für ein Insolvenzverfahren eines Mitglieds der Gruppe zuständig ist, anhängig gemacht werden, wenn**

**a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen dieses Mitglieds der Gruppe anhängig ist; und**

*b) die Mitglieder der Gruppe, die ihren Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in dem Mitgliedstaat des Gerichts haben, bei dem die Eröffnung des Gruppen-Koordinationsverfahrens beantragt wurde, wichtige Aufgaben in der Gruppe wahrnehmen.*

*2. Wird bei mehr als einem Gericht die Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens beantragt, wird das Gruppen-Koordinationsverfahren in dem Mitgliedstaat eröffnet, in dem die wichtigsten Aufgaben in der Gruppe wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck kommunizieren und kooperieren die angerufenen Gerichte nach Maßgabe des Artikels 42b miteinander. Können die wichtigsten Aufgaben in der Gruppe nicht festgestellt werden, kann das erste angerufene Gericht das Gruppen-Koordinationsverfahren eröffnen, sofern die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens erfüllt sind.*

*3. Wurde ein Gruppen-Koordinationsverfahren eröffnet, unterliegt das Recht des Insolvenzverwalters, die Aussetzung des Verfahrens gemäß Artikel 42d Absatz 1 Buchstabe b zu beantragen, der Genehmigung des Koordinationsverwalters. Bestehende Aussetzungen bleiben vorbehaltlich der Befugnis des Koordinationsverwalters, die Aufhebung einer solchen Aussetzung zu beantragen, wirksam.*

## **Abänderung 61**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Nummer 45**  
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000  
Artikel 42 d b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Artikel 42db*  
*Aufgaben und Rechte des*

## **Koordinationsverwalters**

**1. Das Gericht, das ein Gruppen-Koordinationsverfahren eröffnet, bestellt einen Koordinationsverwalter. Der Koordinationsverwalter ist von den Gruppenmitgliedern und ihren Gläubigern unabhängig und hat folgende Aufgaben:**

**a) Erarbeitung und Darstellung verfahrenstechnischer und inhaltlicher Empfehlungen für die koordinierte Durchführung der Insolvenzverfahren;**

**b) Vermittlung in Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Insolvenzverwaltern der Gruppenmitglieder; und**

**c) Vorlage eines Gruppen-Koordinationsplans, der ein Paket von Maßnahmen für einen integrierten Ansatz zur Bewältigung der Insolvenz der Gruppenmitglieder ermittelt, beschreibt und empfiehlt. Der Plan kann insbesondere Empfehlungen enthalten zu**

**(i) Maßnahmen mit dem Ziel der Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Solvenz der Gruppe oder einzelner Mitglieder;**

**(ii) der Beilegung gruppeninterner Streitigkeiten, insbesondere im Hinblick auf Transaktionen und Insolvenzanfechtungsklagen innerhalb der Gruppe;**

**(iii) Vereinbarungen zwischen den Insolvenzverwaltern der insolventen Gruppenmitglieder.**

**2. Der Koordinationsverwalter hat das Recht**

**a) gehört zu werden und, insbesondere durch Teilnahme an der Gläubigerversammlung, an Insolvenzverfahren, die über das Vermögen anderer Mitglieder derselben Unternehmensgruppe eröffnet worden sind, mitzuwirken;**

**b) einen nach Maßgabe des Artikels 42dc Absatz 3 genehmigten Gruppen-**

***Koordinationsplan vorzulegen und zu erläutern;***

***c) von den Insolvenzverwaltern Informationen anzufordern, die für den Zweck der Ermittlung und Darstellung von Strategien und Maßnahmen zur Koordinierung der Verfahren von Nutzen sind oder sein könnten; und***

***d) eine Aussetzung der über das Vermögen anderer Mitglieder der Gruppe eröffneten Verfahren von bis zu drei Monaten zu beantragen und die Aufhebung einer solchen Aussetzung zu beantragen.***

## **Abänderung 62**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Nummer 45  
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000  
Artikel 42 d c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

### ***Artikel 42dc***

***Bestätigung des Gruppen-Koordinationsplans durch ein Gericht***

***1. Für Insolvenzverfahren bestellte Insolvenzverwalter, die von der Durchführung eines Gruppen-Koordinationsplans betroffen wären, können innerhalb eines vom Koordinationsverwalter bei Vorlage des Plans festgelegten Zeitraums von höchstens einem Monat Anmerkungen zu diesem Entwurf machen.***

***2. Dem Entwurf, der dem Gericht zur Bestätigung vorgelegt wird, sind beizufügen:***

***a) eine Darstellung des Koordinationsverwalters über die Einhaltung des Absatzes 1;***

***b) Anmerkungen, die von den Insolvenzverwaltern bis zur Vorlage des Entwurfs eingegangen sind; und***

*c) eine begründete Stellungnahme des Koordinationsverwalters, wie die Anmerkungen im Entwurf des Plans berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt wurden;*

*3. Das Gericht bestätigt den Plan, wenn es von der Erfüllung der förmlichen Voraussetzungen des Absatzes 2 und derjenigen des Artikels 42 db Absatz 1 Buchstabe c durch den Koordinationsverwalter überzeugt ist.*

## **Abänderung 63**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 45**

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000  
Artikel 42 d d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 42dd**

***Verhältnis zwischen Gruppen-Koordinationsverfahren und Insolvenzverfahren***

***1. Bei der Durchführung ihrer Insolvenzverfahren haben die Insolvenzverwalter die Pflicht, die Empfehlungen des Koordinationsverwalters und den Gruppen-Koordinationsplan zu berücksichtigen. Beabsichtigt ein Insolvenzverwalter, von im Gruppen-Koordinationsplan vorgeschlagenen Maßnahmen oder Handlungen abzuweichen, erläutert er die Gründe dieser Abweichung auf der Gläubigerversammlung bzw. vor jeder anderen Einrichtung, der gegenüber er nach dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats rechenschaftspflichtig ist.***

***2. Die Nichteinhaltung des Absatzes 1 wird als eine Verletzung der Pflichten des Insolvenzverwalters nach dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats betrachtet.***

## **Abänderung 64**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 45**

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 42 d e (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 42de**

##### **Haftung des Koordinationsverwalters**

**Der Koordinationsverwalter übt seine Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt aus. Er haftet gegenüber den Insolvenzmassen der am Gruppen-Koordinationsverfahren beteiligten Insolvenzverfahren für Schäden, die in zurechenbarer Weise auf die Verletzung dieser Pflichten zurückzuführen sind. Seine Haftung richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Gruppen-Koordinationsverfahren eröffnet wurde.**

## **Abänderung 65**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 45**

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 42 d f (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 42df**

##### **Kosten**

**1. Die Gerichtsgebühren und die Vergütung des Koordinationsverwalters richten sich nach dem Recht der Mitgliedstaaten.**

**2. Die Kosten im Gruppen-Koordinationsverfahren werden anteilig von den Gruppenmitgliedern getragen, über deren Vermögen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Koordinationsverfahrens Insolvenzverfahren eröffnet gewesen waren. Der von den einzelnen Gruppenmitgliedern zu tragende Anteil wird unter Bezugnahme auf den Anteil**

*der Vermögenswerte des jeweiligen Mitglieds an den konsolidierten Vermögenswerten aller Gruppenmitglieder, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, berechnet.*

## **Abänderung 66**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 47**

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 45 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

**2. Zur Änderung des Anhangs A übermitteln** die Mitgliedstaaten der Kommission ihre innerstaatlichen Insolvenzvorschriften, die **sie in Anhang A aufnehmen lassen wollen**, zusammen mit einer kurzen Beschreibung. Die Kommission vergewissert sich, dass diese Vorschriften die Bedingungen in Artikel 1 erfüllen und ändert daraufhin Anhang A im Wege eines delegierten Rechtsakts.

#### *Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten **übermitteln** der Kommission ihre innerstaatlichen Insolvenzvorschriften, die **die Kriterien nach Artikel 1 erfüllen**, zusammen mit einer kurzen Beschreibung. Die Kommission vergewissert sich, dass diese Vorschriften die Bedingungen in Artikel 1 erfüllen und ändert daraufhin Anhang A im Wege eines delegierten Rechtsakts.

## **Abänderung 67**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 47**

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 45 – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

**2a. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jede wesentliche Änderung ihrer innerstaatlichen Insolvenzvorschriften. Die Kommission prüft, ob die geänderten Vorschriften die Bedingungen in Artikel 1 erfüllen, und ändert, soweit dies der Fall ist, Anhang A im Wege eines delegierten Rechtsakts.**

#### *Geänderter Text*

## Abänderung 68

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 50

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 46 a – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die **Mitgliedstaaten wenden die** Richtlinie 95/46/EG auf die nach Maßgabe dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten **an**.

#### *Geänderter Text*

1. **Sofern die Verarbeitungsvorgänge gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG nicht betroffen sind, finden innerstaatliche Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG** auf die nach Maßgabe dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten **Anwendung**.

## Abänderung 69

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 51 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Anhang C – DEUTSCHLAND

#### *Derzeitiger Wortlaut*

DEUTSCHLAND

- Konkursverwalter
- Vergleichsverwalter
- Sachwalter (nach der Vergleichsordnung)
- Verwalter
- Insolvenzverwalter
- Sachwalter (nach der Insolvenzordnung)
- Treuhänder
- Vorläufiger Insolvenzverwalter

#### *Geänderter Text*

**(51a) In Anhang C erhält der Abschnitt mit dem Titel „DEUTSCHLAND“ folgende Fassung:**

"DEUTSCHLAND

- Konkursverwalter
- Vergleichsverwalter
- Sachwalter (nach der Vergleichsordnung)
- Verwalter
- Insolvenzverwalter
- Sachwalter (nach der Insolvenzordnung)
- Treuhänder
- Vorläufiger Insolvenzverwalter
- **Vorläufiger Sachwalter"**